



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 8. September 2026

2026/154. Anordnung Erneuerungswahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters für die Amtsdauer 2027 – 2033

1. Ausgangslage

Im Jahr 2027 ist gemäss § 44 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sowie § 23 Abs. 1 lit. g Verordnung über die politischen Rechte (VPR) die Erneuerungswahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters durchzuführen. Gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung (GO) ist die Friedensrichterin/der Friedensrichter an der Urne zu wählen.

Die Wahl wird gemäss § 42 Abs. 2 GPR im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR).

2. Wahlanordnung

Gemäss § 57 Abs. 1 GPR sind die Erneuerungswahlen durch die wahlleitende Behörde anzuordnen.

Die Wahlanordnung erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss. Für den ersten Wahlgang wird der Blanko-Abstimmungstermin des Bundes vom 28. Februar 2027 festgelegt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang würde am Blanko-Abstimmungstermin vom 6. Juni 2027 durchgeführt.

3. Vorverfahren

Die Erneuerungswahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters wurden im Jahr 2021 gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung (GO) mit leeren Wahlzetteln und damit ohne Vorverfahren durchgeführt. Auf ein Beiblatt wurde ebenfalls verzichtet, da der Gemeinderat es als Aufgabe der politischen Parteien erachtete, ihre Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu machen.

Inzwischen hat jedoch § 48 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geändert und Vorverfahren und Beiblatt sind bei Mehrheitswahlen im Kanton Zürich zwingend. Diese kantonale gesetzliche Vorgabe bricht kommunales Recht, d.h. Art. 8 GO kann nicht mehr angewendet werden. Es wird somit ein Vorverfahren durchgeführt.

4. Wahlvorschläge und Wahlzettel

Bei Mehrheitswahlen wird gemäss § 48 GPR ein Vorverfahren nach §§ 49–53 GPR durchgeführt. Dabei setzt die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von 40 Tagen an, innert der Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Nach Ablauf der 40-tägigen Frist werden die Namen der vorgeschlagenen Personen veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von sieben Tagen können frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.



Gemäss Art. 8 GO i.V.m. § 54 Abs. 2 GPR sind stille Wahlen bei Erneuerungswahlen von Gemeindebehörden gemäss Art. 7 GO ausgeschlossen. Dies betrifft auch die Wahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters.

Den Stimmberechtigten wird für die Urnenwahl gemäss § 55 GPR ein leerer Wahlzettel und ein Beiblatt zugestellt. Auf dem Beiblatt werden die definitiv vorgeschlagenen Kandidierenden jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt (§ 61 Abs. 2 GPR).

Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang (§ 84 a Abs. 1 GPR). Dabei können bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84a Abs. 2 GPR).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Erneuerungswahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters für die Amtsdauer 2027 – 2033 wird auf den 28. Februar 2027 (erster Wahlgang) angeordnet. Ein allfällig zweiter Wahlgang findet am 6. Juni 2027 statt.
2. Es wird ein Vorverfahren durchgeführt und ein Beiblatt eingesetzt.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Gemeinderatskanzlei beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderatskanzlei zwecks amtlicher Publikation
 - Friedensrichterin
 - Politische Parteien von Pfäffikon

 - Archiv A2.01.6
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber